

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Bei der Behandlung von Gasen aus Verbrennungsprozessen fällt Abwasser an, welches starke Belastungen mit anorganischen Inhaltsstoffen aufweist. Ein gewisser Anteil der Inhaltsstoffe des Abwassers ist gemäß den Kriterien des § 30a Abs. 3 Z 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) als gefährlich einzustufen. Die Einleitung dieses Abwassers in ein Gewässer oder in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des von der Einleitung betroffenen Gewässers bzw. zu Beeinträchtigungen der Funktion der Kanalisation führen.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle der AEV Verbrennungsgas wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (im Folgenden BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung) im Abwasserbereich umgesetzt. Hinsichtlich der Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung werden diese BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung in der Novelle zur AEV Abfallbehandlung umgesetzt.

Der neue Begriff „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane“ stimmt bezüglich der einbezogenen Stoffspezies und deren toxikologischer Bewertung mit der alten Bezeichnung „Dioxine und Furane“ überein, beschreibt jedoch präziser die Auswahlkriterien der einbezogenen Stoffspezies. Die neue Bezeichnung wird nunmehr in allen Paragraphen und Anlagen der Verordnung verwendet.

Die Rechtsgrundlage des Verordnungsentwurfes bilden unverändert die §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 idF des BGBl. I Nr. 156/2002).

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 9: Die Abfalldefinition wird an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeglichen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 10: Die Abfalldefinition wird an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 angeglichen. In den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung wird der Terminus Feste Siedlungsabfälle benutzt. Inhaltlich stimmt er mit der in AWG 2002 und der EU-Abfallrichtlinie verwendeten Definition überein.

Zu § 1 Abs. 3: Da in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung keine inhaltliche Unterscheidung zwischen Abwässern aus der Verbrennung von Siedlungsabfall und aus der Verbrennung sonstiger Abfälle getroffen wird, werden die bisherigen Anlagen C und D zu einer neuen Anlage C zusammengefasst. Diese Anlage C umfasst nunmehr Emissionsbegrenzungen in Form von Konzentrationen entsprechend den jeweiligen BVT-assozierten Emissionswerten.

Bei Zutreffen eines der Kriterien in Anlage D unterliegt die Einleitung den Bestimmungen der Anlage C hinsichtlich der Emissionswerte und der damit verbundenen Bedingungen und Festlegungen. Für solche Anlagen werden in der neuen Z 5 des § 4 Abs. 6 zusätzliche Probenahme- und Analysehäufigkeiten festgelegt.

Zu § 1 Abs. 6 Z 2: Die Bezeichnung des Parameters „Dioxine und Furane“ wird in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung spezifischer als „Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane“ genannt, umfasst jedoch dieselben Einzelstoffe mit denselben Toxizitätseinstufungen wie bisher in Anlage E. Wegen der exakteren Definition wird der Parameter in der gesamten Verordnung darauf umgestellt, ohne dass sich inhaltlich Änderungen in der Bedeutung dadurch ergeben.

Zu § 1 Abs. 6 Z 5: Auf Grund der Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung sind in den Abwässern aus Anlagen, die diesen BVT-Schlussfolgerungen unterliegen, die Parameter Antimon und TOC als maßgebliche Abwasserparameter miteinzubeziehen. Antimon hat sich als regelmäßig auftretender Inhaltsstoff in Verbrennungsgas, Stäuben und Aschen bei der Abfallverbrennung herausgestellt und bedarf wegen seiner toxischen Eigenschaften einer Überwachung. Der gesamte, organisch gebundene Kohlenstoff TOC ist ein Indikator für die Vollständigkeit der Verbrennung und hängt mit der Mobilisierbarkeit von Schwermetallen in Aschen zusammen.

Zu § 1 Abs. 7, erster Satz: In Abs. 7 wird der abwasserrelevante Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik der von Verbrennungsanlagen beschrieben. Hintergrund ist § 33b Abs. 1 WRG 1959, der vorsieht, dass „die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben“ hat. Auch gemäß § 13 Abs. 1 WRG 1959 ist u.a. „auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden

wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen“. Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverbrauchs und damit der Abwassermenge sind somit jedenfalls zu setzen.

Die Aufzählung der Maßnahmen ist demonstrativ, d.h. dass auch vergleichbare Maßnahmen bzw. andere Techniken eingesetzt werden können, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Auch müssen nicht alle Maßnahmen kumulativ ergriffen werden. Es sind je nach Einzelfall die nötigen Maßnahmen auszuwählen. Durch den Verweis auf die Prüfung im Einzelfall wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet. Zu § 1 Abs. 8: Da die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung die monatliche Messung des Parameters Molybdän im Abwasser vorsehen, dieser Parameter weder mit einem BVT-assozierten Emissionswert versehen ist, noch in der bisherigen Abwasseremissionsverordnung mit Emissionsbegrenzung enthalten war, wird die Erfassung im Wege der elektronischen Datenbank-Anwendung EMREG-OW vorgeschrieben. Die betroffenen Betriebe sind alle schon bisher im EMREG-OW berichtspflichtig und können so diese neue Berichtspflicht auf Grund der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung ohne spürbaren Mehraufwand bei ihrer jährlichen Dateneingabe mit erledigen.

Zu § 1 Abs. 7 Z 7: Es wird die Umkehrosmose als Stand der Technik zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung, Punkt 2.3., ergänzt. Diese Methode ist besonders geeignet, die sehr hohen Anforderungen dieser Verordnung an die Abwasserreinigung zur Einhaltung der Grenzwertvorgaben zu erfüllen.

Zu § 1 Abs. 8: Für Molybdän sehen die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung eine Mindesthäufigkeit der Messung vor ohne einen BVT-Emissionswertebereich vorzugeben. Zweck dieser Vorgabe ist es, dass Einzelmesswerte über diesen Parameter gesammelt werden. Für derartige Parameter wird zusammen mit der geplanten Änderung der AEV Getränke eine Meldepflicht zum EMREG-OW als BVT-Beobachtungsparameter implementiert. Es wird davon ausgegangen, dass diese Änderung der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017) zusammen mit der Änderung der AEV Getränke vor der hier vorgesehenen Änderung der AEV Verbrennungsgas kundgemacht wird.

Zu § 3 Abs. 1: Nunmehr sind, wie in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben, die Emissionsbegrenzungen für die (Mit)Verbrennung von Abfällen in Form von Konzentrationen vorgesehen. Die höchstzulässige Tagesfracht wird wie bei den anderen Abwasserherkunftsbereichen der Verordnung mittels Multiplikation der jeweiligen Emissionsbegrenzung mit der höchstzulässigen Tagesabwassermenge ermittelt.

Zum Entfall der bisherigen § 3 Absätze 2 bis 4: Da das System der Emissionsbegrenzungen von Tagesfrachten auf Konzentrationswerte umgestellt wird, entfallen die Absätze 2 bis 4 (siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 3). Sie regelten bislang einerseits die Berechnung der höchstzulässigen Tagesfracht für die (Mit)Verbrennung von Abfällen und andererseits die komplexen Berechnungen bei einer Mischung von unterschiedlichen Abwasserherkunftsbereichen und sind daher nicht mehr anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 6 Z 3: Hinsichtlich der schon bislang bestehenden Verpflichtung, 365-mal pro Jahr eine Messung des Parameters Abfiltrierbare Stoffe vorzunehmen, ist anzumerken, dass wie schon bisher nur an Tagen zu messen ist, an denen emittiert wird.

Zu den Vorgaben zur monatlichen Messung von diversen Parametern ist klarzustellen, dass diese eine gleichmäßige Verteilung von 12 Probenahmen und Analysen über das Kalenderjahr anstrebt. Keinesfalls dürfen Wartungszeiträume dazu führen, dass die Anzahl der Messungen pro Kalenderjahr reduziert wird. Fallen wegen Störfällen oder Wartungen Messtermine aus, so sind diese alsbald nachzuholen, wobei dann eben zwei Messungen in dem Folgemonat durchzuführen sind. Eine Anhäufung von Messterminen mit langen Zeiträumen ohne Überwachung dazwischen ist ebenfalls zu unterlassen.

Zu § 4 Abs. 6 Z 5: Entsprechend den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung werden den von diesen betroffenen Betrieben die Mindesthäufigkeiten der Messung der maßgeblichen Parameter und von Molybdän vorgegeben. Bezüglich der Messung der Polychlorierten Dibenzodioxine und -furane wird die Fußnote 1 der BVT 6 für Abfallverbrennung durch die Möglichkeit, die 12 Messungen pro Jahr auf 2 pro Jahr bei ausreichender Stabilität der Emissionswerte zu reduzieren, umgesetzt. Die ausreichende Stabilität ist wegen der zu gewährleistenden Rechtssicherheit durch konkrete statistische Anforderungen definiert. Achtzig Prozent der Messwerte müssen unter der halben im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung liegen und die Abweichung der minimalen und maximalen Messwerte vom Mittelwert der 12 Messungen darf nicht mehr als zehn Prozent der Emissionsbegrenzung dieser Verordnung betragen. Damit ist gewährleistet, dass auch bei verringerter Messhäufigkeit keine Konsensüberschreitungen zu besorgen sind.

Hinsichtlich der Vorgabe zur monatlichen Messung von diversen Parametern ist erläuternd anzumerken, dass diese eine gleichmäßige Verteilung von 12 Probenahmen und Analysen über das Kalenderjahr anstrebt. Keinesfalls dürfen Wartungszeiträume dazu führen, dass die Anzahl der Messungen pro Kalenderjahr reduziert werden. Fallen wegen Störfällen oder Wartungen Messtermine aus, so sind diese alsbald nachzuholen, wobei dann eben zwei Messungen in dem Folgemonat durchzuführen sind. Eine Anhäufung von Messterminen mit langen Zeiträumen ohne Überwachung dazwischen ist ebenfalls zu unterlassen.

Zu § 5 Abs. 7 und 8: Den bestehenden Übergangsbestimmungen werden die Absätze 7 und 8 angefügt. Abs. 7 bestimmt, dass die vorliegende Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Abs. 8 regelt die Anpassungsverpflichtungen bestehender Anlagen.

In Abs. 8 Z 1 wird die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung festgelegt. Dies betrifft Betriebe, die eine in Anhang I der IE-Richtlinie genannte industrielle Tätigkeit durchführen („IE-Richtlinien-Anlagen“), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 3. Dezember 2023.

Abs. 8 Z 2 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von anderen Anlagen, also solchen, die nicht unter die IE-Richtlinie fallen. Die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, wird mit fünf Jahren ab Kundmachung der Verordnung festgelegt. Das gilt jedenfalls für all die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 bis 3, die nach dem 10. September 2021 (Inkrafttreten der letzten Novelle dieser Verordnung) erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, für die also nie ein Anpassungserfordernis durch eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist und die den Anforderungen der neuen Fassung der AEV Verbrennungsgas nicht entsprechen. Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss damit keine Anpassungsverpflichtung.

Zu § 6: Der Liste der umgesetzten EU-Rechtsvorschriften werden die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung hinzugefügt, deren Regelungen für den Abwasserbereich mit dieser Novelle vollständig umgesetzt sind.

Zu Anlagen A und B: Der Wortlaut der Fußnoten r) bzw. q) und die Parameterbezeichnung in den Tabellen wurden an die neue Parameterbezeichnung Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane angepasst.

Zur Anlage C: Diese entspricht in der Struktur der Anlage B und enthält bei den Parametern Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink und Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane die den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung entsprechenden Emissionsbegrenzungen.

Für Ammonium gilt, dass die Festlegung eines Grenzwertes für Indirekteinleitung auf einzelne Fälle zum Schutze von Kanal und Personal eingeschränkt wird. Auf die sehr strenge Begrenzung von Ammonium bei Indirekteinleitung kann verzichtet werden, da dieser Stoff problemlos in der aeroben biologischen Stufe einer kommunalen Kläranlage abgebaut werden kann. Der gesonderte Abbau vor Indirekteinleitung ist auf Grund der Zusammensetzung der Abwässer aus der Abfall(mit)verbrennung mit zusätzlichem stofflichen und anderem Behandlungsaufwand verbunden und bringt keinen Mehrnutzen für den Schutz der Umwelt.

Die Fußnoten k) und l) wurden entsprechend der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung für die maximalen Emissionswerte für CSB (40 mg/L) bzw. TOC (120 mg/l) bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein formuliert. Kalkstein kann zur Entschwefelung des Verbrennungsgases eingesetzt werden. Dies kann mit leicht erhöhten Ablaufwerten bei CSB bzw. TOC verbunden sein.

Zur Anlage D: Diese Anlage wird neu in die Verordnung aufgenommen und enthält den Anwendungsbereich der Regelungen betreffend der Abfall(mit)verbrennung. Sie enthält die Kriterien, die zur Zuordnung des Geltungsbereichs der Anlage C führen und diese sind ident mit dem Geltungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

Zur Anlage E: Die Parameterbezeichnung wurde auf Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane umgestellt. Inhaltlich bleibt die Anlage E zum bisherigen Regelungsinhalt ident.